

# Tegernsee Touring Yacht-Club e.V. Gmund

## Verhaltensregeln ab 09.07.2020 \*

- Der Besuch des Vereinsgeländes ist ausnahmslos für Personen untersagt, die Symptome einer Grippe- oder Erkältungskrankheit haben bzw. wenn entsprechende Krankheiten/Symptome im Haushalt oder nahem persönlichen Umfeld vorliegen.
- Einschränkungen wie das Abstandsgebot sind für die **sportliche Betätigung** an der frischen Luft und im Freien nicht mehr konditioniert. (BSV vom 20.06.2020)
- Grundsätzlich sind der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum und die Bewegung (Segeln) an der frischen Luft erlaubt, allerdings höchstens im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstandes oder in Gruppen von bis zu 10 Personen. Zu anderen Personen, wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren, evtl. eigene Mittel mitnehmen) sind ausnahmslos einzuhalten.
- Das Betreten der Innenräume ist nur mit MN (Mund – Nase) Masken und nur von einer Person gestattet. Im Außenbereich sind MN Masken verpflichtend überall dort, wo der Abstand von mehr als 1,5 Meter vermutlich nicht eingehalten werden kann – z.B. auf Steganlagen und bei den Landliegeplätzen.
- Gehen sie beim Segeln keinerlei Risiken (z. B. Wetter / Wind) ein, damit kein Rettungseinsatz durch die Hilfsorganisationen nötig wird.
- Das Verantwortungsbewusstsein der Clubmitglieder in dieser besonderen Zeit gebietet es, alles zu tun, um sich und die Anderen zu schützen! Gesunder Menschenverstand und Solidarität gemeinsam mit fundiertem Wissen und Beachtung effektiver Maßnahmen sind der Schlüssel zur Infektionsfreiheit in unserem Club!

## Für das Club-/Vereinsgelände gelten ab 09. Juli 2020 folgende Rahmenbedingungen: \*

- Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist vor dem Betreten durch Anmeldung per Email unter [sekretaer@ttyc.de](mailto:sekretaer@ttyc.de) – Betreff: Anwesenheitsliste ausschließlich Vereinsmitgliedern und deren Gästen erlaubt
- Das Club-/Vereinsgelände soll in der Hauptsache nur betreten werden, um zum Schiff zu gelangen, es für die Sportausübung vorzubereiten und notwendige Ausrüstung zum Schiff zu bringen; Lagerräume für Segel und Ausrüstung dürfen betreten werden, um Ausrüstung zu entnehmen und zurückzustellen. (immer nur 1 Person)  
(weiter auf Seite 2)

\*Erstellt nach bestem Wissen und Gewissen nach den Richtlinien der sechsten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 22. Juni 2020 und Empfehlungen des BSV. Jedes Mitglied ist für die Einhaltung der Vorgaben der bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung selbst verantwortlich.

- Segelsport darf ausgeführt werden von Personen des eigenen Hausstandes, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Personen eines weiteren Hausstandes. (Gruppen bis max. 10 Personen)
- Die WC-Anlagen sind während der Anwesenheit des Kioskbetreibers geöffnet und dürfen nur von einer Person (plus Kind) betreten werden. Wenn die Toiletten geschlossen sind haben Mitglieder die Möglichkeit den Schlüssel für die WC-Anlagen in der Werkstatt zu holen. Bitte vorher und nachher die bereitgestellten Desinfektionsmittel (Fläche und Hände) benützen.

#### Stegbenutzung:

- Mund-Nase-Maskenpflicht
- Zudem Vorrang für Personen, die den Steg in Richtung Ufer verlassen. Entgegenkommende Personen sollen am Ufer warten.
- Auf dem Schwimmsteg ist der Aufenthalt erlaubt, solange die Abstandsregeln (siehe oben) eingehalten werden können.

#### Kranbenutzung in Bad Wiessee und Tegernsee:

- Einhaltung der Abstandsregeln und Tragen einer MN-Maske.
- Vorherige Terminvereinbarung ist zwingend. Termine werden nach Auftragseingang abgearbeitet. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

Nach den Erfahrungen der vergangenen Tage/Wochen wird die Polizei die angeordneten Maßnahmen regelmäßig überwachen und bei Verstößen entsprechend ahnden.

#### **DIE VORSTANDSCHAFT**

\*Erstellt nach bestem Wissen und Gewissen nach den Richtlinien der sechsten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 22. Juni 2020 und Empfehlungen des BSV. Jedes Mitglied ist für die Einhaltung der Vorgaben der bayerischen Staatsregierung und der Bundesregierung selbst verantwortlich.